



Gemeindeversammlung vom 17. März 2025, 20 Uhr, in der ref. Kirche, Bauma

Beleuchtender Bericht gemäss § 19 Gemeindegesetz

Liebe Stimmbürgerin, lieber Stimmbürger

Wir laden Sie auf 20 Uhr zur Gemeindeversammlung ein und freuen uns, wenn Sie auch auf diese Weise unsere Gemeinde mitgestalten und von Ihrem Stimmrecht Gebrauch machen.

Auf diesen Seiten fassen wir zwei Geschäfte der Gemeindeversammlung zusammen. Die vollständigen Unterlagen liegen ab dem 3. März 2025 im Gemeindehaus zur Einsicht auf. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Webseite.

Bauma, 27. Februar 2025

Gemeinderat Bauma

Andreas Sudler
Gemeindepräsident

Roberto Fröhlich
Gemeindeschreiber

Traktanden

1. Quellwasserpumpwerk Weidli – Brunnenwis; Neubau Stufen-Pumpwerk Weidli und Anschlussleitungen; Kreditgenehmigung
2. Ambulante Krankenpflege – Spitex; Führung als Eigenwirtschaftsbetrieb; Genehmigung
3. Allfällige Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes

Aktenauflage

Die Anträge mit den dazugehörigen Unterlagen liegen ab Montag, 3. März 2025 bis Montag, 17. März 2025, im Gemeindehaus (Dorfstrasse 41, Bauma; 2. OG (Präsidiales+Sicherheit)) während den Öffnungszeiten (Montag 08.30–11.30 und 14.00–18.30 Uhr, Dienstag bis Donnerstag 08.30–11.30 und 14.00–16.30 Uhr, Freitag 07.00–14.00 Uhr) zur Einsicht auf. Die Unterlagen sind ab dem 3. März 2025 auch auf der Webseite bauma.ch aufgeschaltet.

Informationen

Zur Gemeindeversammlung sind alle interessierten Personen eingeladen. Über die politischen Rechte verfügt und damit stimmberechtigt ist, wer Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger ist, das 18. Altersjahrs zurückgelegt hat, in der Gemeinde Bauma politischen Wohnsitz hat und von der Ausübung der politischen Rechte auf Bundesebene nicht ausgeschlossen ist.

Telefon 052 397 70 65
E-Mail info@bauma.ch
Webseite bauma.ch

Traktandum 1 Quellwasserpumpwerk Weidli – Brunnenwis; Neubau Stufen-Pump- werk Weidli und Anschlussleitungen; Kreditgenehmigung

Ausgangslage

Im Gebiet Weidli/Brunnenwis südwestlich von Bauma befinden sich zwei Quellfassungen. Das Wasser der Fassung Weidli wird mittels des 1947 erstellten Pumpwerks in die Zone Dorf der Wasserversorgung gefördert. Die Anlagenteile stammen, abgesehen von der Pumpe, aus der Erstellungszeit und entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik. Der Ersatz der Anlage wurde bereits in der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) 1999 und 2011 vorgesehen. Weil jederzeit genügend Quellwasser für das Brunnennetz zur Verfügung stehen muss, ist die Pumpe im Pumpwerk Weidli schaltuhrgesteuert. Dadurch gehen erhebliche Mengen von Quellwasser ungenutzt in den Überlauf. Dieses Quellwasser könnte in der Wasserversorgung Bauma genutzt werden.

Seit der Aufhebung der Wasserversorgungsgenossenschaft Altlandenberg (WVGA) wird das Wasser der Brunnenwisquelle ungenutzt in die Vorflut abgeleitet. Da auch dieses Quellwasser einwandfrei ist, soll es durch die Wasserversorgung der Gemeinde Bauma weiter genutzt werden. In einem neuen Quellwasserpumpwerk kann das Quellwasser beider Quellen im Abschöpfungsbetrieb in das Netz der Wasserversorgung eingespiesen werden und steht so unmittelbar in der Zone Dorf und über die Stufenpumpwerke der gesamten Wasserversorgung Bauma zur Verfügung.

Die Brunnenstuben der beiden Quellfassungen entsprechen nicht den heutigen Anforderungen und müssen ersetzt werden. Da das Quellwasserpumpwerk mit Trübungsüberwachung, automatischer Verwurfsklappe und Überlauf nahe liegt, genügen Kontrollschächte bei den Quellen, um die Zugänglichkeit für eine spätere Kamerabefahrung zu gewährleisten. Die Quellfassung der Brunnenwisquelle weist Wurzeleinwüchse und Setzungen auf, daher muss die Quelle neu gefasst werden.

Quellwassermengen

Quelle Weidli (l / min)			
	Min	Mittel	Max
Konzession		360	700
Annahmen GWP 2011	180	240	700
Messung bis 2020	180	350	500

Quelle Brunnenwis (l / min)			
	Min	Mittel	Max
Konzession		120	150
Annahmen GWP 2011	100	318	970
Messungen 2018/2019	73	111	186
Messungen bis 2020	73	250	400

Projektumfang

Das vorgeschlagene Quellwasserpumpwerk Weidli kann auf der Parzelle Kat.-Nr. BA5433 an der Bliggenswilerstrasse erstellt werden. Aufgrund der Höhenlage fliesst das Quellwasser von beiden Quellen mit genügendem Gefälle zum Pumpwerk. Ein tiefer gelegener Standort wäre möglich, hätte im Betrieb jedoch einen höheren Energieverbrauch zu Folge. Daraus resultiert eine Energieeinsparung im Pumpbetrieb von rund einem Drittel.

Projektkosten (+ / - 10 %)

Quellwasserpumpwerk Weidli:

Vorbereitungsarbeiten / Provisorien	CHF	20'000.00
Aushub, Umgebungsgestaltung	CHF	98'000.00
Baumeisterarbeiten	CHF	163'000.00
Rohrinstallationen	CHF	47'000.00
Ausrüstung	CHF	45'000.00
Sanitärinstallationen	CHF	12'000.00
Schlosserarbeiten	CHF	32'000.00
Elektrische Installationen	CHF	32'000.00
Malerarbeiten	CHF	3'000.00
Bodenbeläge	CHF	9'000.00
Entfeuchtungsanlage	CHF	9'000.00
Steuerungs- und Überwachungsanlage	CHF	120'000.00
Technische Bearbeitung Anlagebau	CHF	121'000.00
Total Anlagebau	CHF	711'000.00

Werkleitungsbau:

Tiefbauarbeiten für Werkleitungen im Strassenbereich	CHF	101'000.00
Rohrlegung	CHF	58'000.00
Quellschächte und Quellsanierung, Ableitung Wiesland	CHF	88'000.00
Technische Bearbeitung und Quellsanierung	CHF	49'000.00
Total Werkleitungsbau	CHF	296'000.00

Baunebenkosten und Nebenarbeiten:

Baunebenkosten und Nebenarbeiten	CHF	33'000.00
Total Baunebenkosten und Nebenarbeiten	CHF	33'000.00

Total Baukosten exkl. MwSt.	CHF	1'040'000.00
MwSt. 8.1 %, Rundung	CHF	85'000.00
Allgemeine Reserve (inkl. MwSt.)	CHF	65'000.00

Total Projektkosten inkl. MwSt. CHF 1'190'000.00

Finanzierung

Im Budget und Finanzplan (Investitionsrechnung) sind CHF 745'000.00 unter dem Titel Quellwasserpumpwerk Weidli – Brunnenwis; Neubau Stufen-PW Weidli, und CHF 445'000.00 unter dem Titel Quellfassungen Weidli – Brunnenwis; Anschlussleitungen, eingestellt, d.h. insgesamt CHF 1'190'000.00.

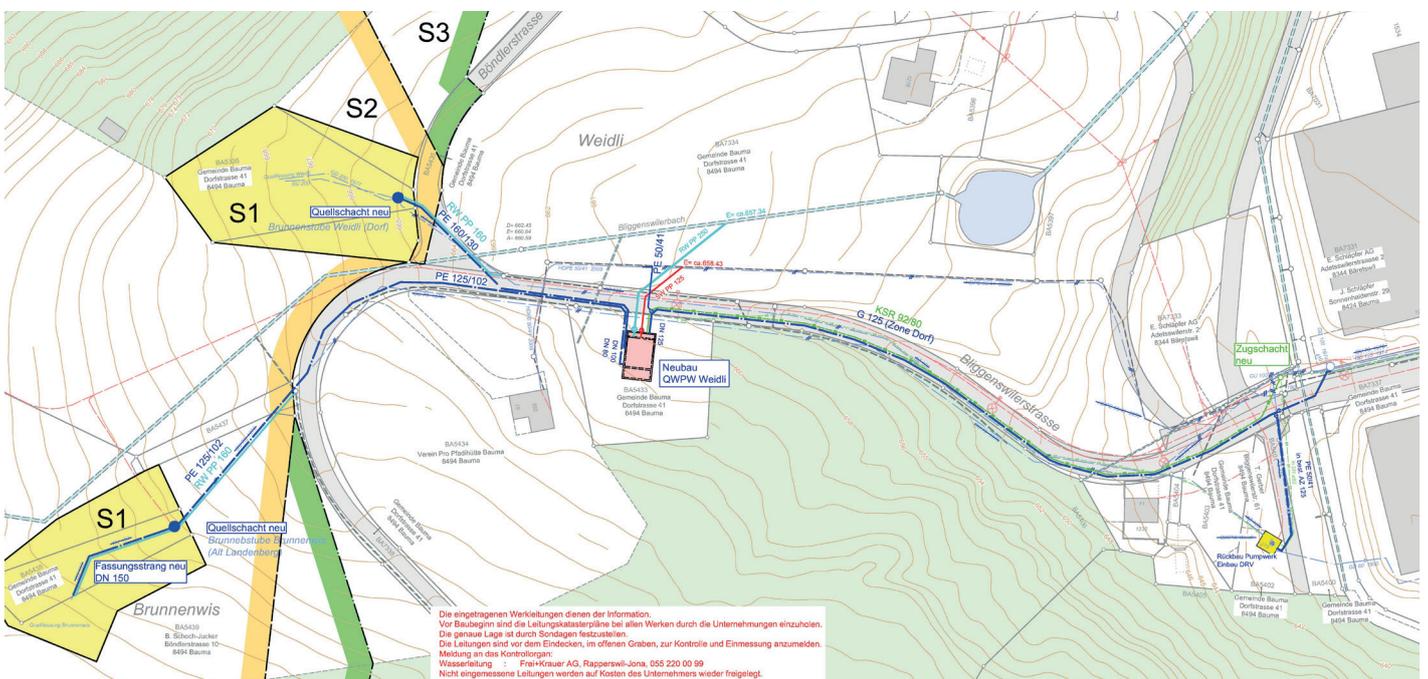
Termine

Kreditgenehmigung, Gemeindeversammlung	17. März 2025
Arbeitsvergaben	April 2025
Ausführungsplanung, Arbeitsvorbereitung	April 2025
Baubeginn	Mai 2025
Inbetriebnahmen	November 2025
Abrechnungen und Projektabschluss	Frühjahr 2026

Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission

Gemäss § 59 Abs. 2 des Gemeindegesetzes und Art. 43 Abs. 1 der Gemeindeordnung prüft die Rechnungsprüfungskommission (RPK) Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden. Die Vorlage wurde daher der RPK zur Prüfung unterbreitet.

Planskizze



Abschied Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat Beschluss und Anträge des Gemeinderates geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung Zustimmung zum Antrag des Gemeinderates.

Anträge des Gemeinderates

1. Der Objektkredit «Quellwasserpumpwerk Weidli – Brunnenwis; Neubau Stufen-PW Weidli» von CHF 745'000.00 (Genauigkeit +/- 10%), wird genehmigt.
2. Der Objektkredit «Quellwasserpumpwerk Weidli – Brunnenwis; Anschlussleitungen» von CHF 445'000.00 (Genauigkeit +/- 10%), wird genehmigt.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Traktandum 2 Ambulante Krankenpflege – Spitex; Führung als Eigenwirtschaftsbetrieb; Genehmigung

Ausgangslage

Das kantonale Pflegegesetz (LS 855.1) bezweckt die Sicherstellung der Versorgung mit Pflegeleistungen sowie mit Leistungen der Akut- und Übergangspflege in Pflegeheimen und durch Spitex-Institutionen (§ 1 Abs. 1 Pflegegesetz).

Im Kanton Zürich sind die Gemeinden gemäss dem Pflegegesetz verpflichtet, für eine bedarfs- und fachgerechte Spitexversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu sorgen. Das Pflegegesetz überträgt die Versorgungsverantwortung den zivilrechtlichen Wohngemeinden (vgl. § 2 Abs. 2 Pflegegesetz). Die Gemeinden stellen folgende Leistungen sicher (§ 5 Abs. 2 Pflegegesetz):

- a) Pflegeleistungen gemäss der Sozialversicherungsgesetzgebung des Bundes,
- b) Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss KVG,
- c) notwendige Leistungen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung in Pflegeheimen,

d) notwendige Leistungen im hauswirtschaftlichen und betreuenden Bereich für Personen, die wegen Krankheit, Mutterschaft, Alter, Unfall oder Behinderung nicht in der Lage sind, ihren Haushalt selbstständig zu führen (nicht-pflegerische Spitex-Leistungen).

Die Gemeinden haben nach § 5 Pflegegesetz für eine bedarfs- und fachgerechte stationäre und ambulante Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu sorgen. Zu diesem Zweck können sie eigene Einrichtungen betreiben oder von Dritten betriebene Pflegeheime und Spitex-Institutionen oder selbstständig tätige Pflegefachpersonen beauftragen.

Spitex Bauma

Der Verein Spitex Bauma wurde 1991 aus der Zusammenlegung von Krankenpflegeverein, der seinen Ursprung bereits 1895 hatte, und der Hauspflege gegründet. Seit 2017 kann der ehemalige Schuppen des Fabrikantenhauses «Hörnliblick» an der Hörnlistrasse 3, zweckmässig und modern renoviert, von der Spitex Bauma als Stützpunkt genutzt werden. Der Verein Spitex Bauma stellte im Rahmen eines Leistungsauftrages der Gemeinde die ambulante Pflegeversorgung der Bevölkerung sicher.

Aufgrund der stetig steigenden Anforderungen an die Spitex zeigte sich zunehmend, dass die aktuelle Lösung die zukünftigen Erwartungen nicht mehr vollumfänglich erfüllen kann. Seit November 2019 beschäftigte sich daher der Spitex-Verein intensiv mit der Zukunft der Spitex Bauma. Die Spitex Organisation war für eine weitere Professionalisierung zu klein und neue Vorstandsmitglieder waren sehr schwer zu finden. Die Planung der verschiedenen Dienste mit Schichten, die 15 Stunden am Tag abdecken, die gesetzliche Ausbildungspflicht und die daraus resultierende 1:1 Betreuung der Lernenden/Studierenden waren zunehmend schwierig. Die Materialbeschaffung, das Rechnungswesen und die Personaladministration erforderten (zu) grosse personelle und finanzielle Ressourcen.

Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand des Spitex-Vereins das Gespräch mit dem Gemeinderat gesucht. Gemeinsam mit der Gemeinde und unter Beizug eines externen Beraters wurden ab 2021 verschiedene Szenarien besprochen. Eine Ist-Analyse wurde erstellt. Ziel war, die lokale Spitex zu erhalten und als Nonprofit Organisation weiter betreiben zu können. Die Integration ins Alters- und Pflegeheim Böndler wurde favorisiert und vertieft geprüft.

Der Gemeinderat hat am 27. April 2022 unter Vorbehalt der Zustimmung der Mitgliederversammlung der Spitex, dem Zusammenschluss und damit der Integration der Spitex in das APH Böndler per 1. Januar 2023 sowie implizit der Aufhebung der Leistungsvereinbarung auf den gleichen Zeitpunkt zugestimmt.

Zuständig für die Erteilung von gesundheitspolizeilichen Betriebsbewilligungen und die Genehmigung allfälliger Änderungen ist das Amt für Gesundheit der Gesundheitsdirektion. Mit Eingabe vom 29. August 2022 hat der Spitex-Verein aufgrund des Trägerschaftswechsels zur Gemeinde Bauma das Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung für eine Spitex-Institution bei der Gesundheitsdirektion eingereicht. Im Rahmen des Genehmigungsprozesses hat sich gezeigt, dass die formelle Integration der Spitex in das Alters- und Pflegeheim Böndler – anders als vorgängig mit der Gesundheitsdirektion abgesprochen – in der angestrebten Form nicht möglich ist. Die Spitex müsse auch nach aussen als eigenständiger Betrieb erkennbar sein und als solcher auftreten.

Die Gemeinde hat darauf in ihrer Rechnung für den Betrieb der Spitex einen Eigenwirtschaftsbetrieb gemäss § 88 des Gemeindegesetzes (GG [LS 131.1]) errichtet. Eigenwirtschaftsbetriebe sind Verwaltungsbereiche, die nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit geführt werden.

Mit Verfügung vom 22. Dezember 2022 hat die Gesundheitsdirektion die Änderung der Trägerschaft der Spitex bewilligt. Die ambulante Krankenpflege Spitex der Gemeinde Bauma wird seit dem 1. Januar 2023 in der Rechnung der Gemeinde als Eigenwirtschaftsbetrieb (Funktion 4120 «Ambulante Krankenpflege») geführt.

Prüfung der Jahresrechnung 2023 durch das Gemeindeamt

Das Gemeindeamt prüft alle vier bis sechs Jahre die Jahresrechnungen der gemeinderechtlichen Organisationen anstelle der Bezirksräte vertieft. Dies war bei der Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Bauma der Fall. Gemäss Feststellung des Gemeindeamtes genügt § 5 des Pflegegesetzes als Rechtsgrundlage für die Errichtung eines Eigenwirtschaftsbetriebes zum Betrieb einer Spitex nicht. Es ist zusätzlich ein Beschluss der Gemeindeversammlung gemäss § 88 des Gemeindegesetzes erforderlich. Das übergeordnete Recht bzw. das Pflegegesetz macht den Gemeinden keine Vorgaben, dass sie eigene Pflegeeinrichtungen als Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen haben. Die Verfügung der Gesundheitsdirektion vom 22. Dezember 2022 habe lediglich die Änderung der Trägerschaft bewilligt. Die Gemeinde könnte die Spitex auch in der entsprechenden Funktion 4120 «Ambulante Krankenpflege» (als Teil der Verwaltung) führen, ohne hierfür einen Eigenwirtschaftsbetrieb zu begründen. Will die Politische Gemeinde Bauma am Eigenwirtschaftsbetrieb festhalten, ist ein Beschluss der Gemeindeversammlung gemäss § 88 Gemeindegesetz zur Errichtung des Eigenwirtschaftsbetriebes «Ambulante Krankenpflege – Spitex» einzuholen. Andernfalls ist der Eigenwirtschaftsbetrieb wieder aufzulösen, was die buchhalterische Führung der Spitex als Teil der Gemeindeverwaltung zur Folge hätte.

Haltung des Gemeinderates

Der Gemeinderat betrachtet die Führung der Spitex als Eigenwirtschaftsbetrieb als eine zweckmässige Lösung. Durch die Orientierung am Kostendeckungs- und Verursacherprinzip wird eine effiziente Leistungserbringung gefördert. Betriebsgewinne oder -verluste werden auf Spezialfinanzierungskonten im zweckgebundenen Eigenkapital der Gemeinde transparent vorgetragen. Die Finanzierung über Steuererträge sowie Quersubventionierungen sind grundsätzlich unzulässig, was angesichts des Konkurrenzverhältnisses zu privaten Spitex-Organisationen als fair erscheint. Der Gemeindeversammlung wird daher beantragt, die Errichtung eines Eigenwirtschaftsbetriebes für die Spitex zu genehmigen.

Keine Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission

Gemäss § 59 Abs. 2 des Gemeindegesetzes und Art. 43 Abs. 1 der Gemeindeordnung prüft die Rechnungsprüfungskommission (RPK) nur Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden. Es sind keine finanziellen Auswirkungen ersichtlich, so dass die Vorlage der RPK nicht zu unterbreiten ist.

Antrag des Gemeinderats

Die Errichtung des Eigenwirtschaftsbetriebes «Ambulante Krankenpflege – Spitex» gemäss § 88 Abs. 2 lit. b des Gemeindegesetzes wird genehmigt.